

Die Teilklage im vereinfachten Verfahren: Ein Instrument zur risikoärmeren und schnelleren Durchsetzung von Forderungen aus Personenschäden*

Patrick Wagner**, Markus Schmid*** und Benoit Santschi ****(traduction)

1. „Wie wenn das schädigende Ereignis nie eingetreten wäre“

Materieller Dreh- und Angelpunkt einer jeden Schadensberechnung im Personenschadenrecht ist bekanntlich die sog. Differenztheorie. Danach ist der Geschädigte so zu stellen, „wie wenn das schädigende Ereignis nie eingetreten wäre“.¹ Ein Blick auf die heute „real existierende Schadenerledigungspraxis“ lässt diese von Praxis und Literatur gebetsmühlenartig wiederholte Formel in den Ohren geschädigter Personen allerdings wie Hohn erklingen. Das sei an zwei Beispielen illustriert:

2. Der „Alles oder nichts - Fall“²

Stellen wir uns einen jungen Mann (nennen wir ihn Herrn Alles-oder-nichts) vor, der nach einer Familienfeier, welche seine Eltern in einem Hotelrestaurant organisiert haben, in eben diesem Hotel übernachtet. Aus Gründen, die nie geklärt werden konnten, steht er mitten in der Nacht auf, geht durchs Zimmer und fällt vom Balkon, welcher von einem möglicherweise zu wenig hohen Geländer gesichert wird, in die Tiefe. Er erleidet eine Tetraplegie. Nur schon der Pflegeschaden geht in die Millionen. Beide Parteien können nun in guten Treuen konträre Ansichten u. a. bezüglich der (nur schon die Haftungs begründung betreffenden) folgenden Fragen vertreten: Sind die Voraussetzungen der Werkeigentümerhaftung erfüllt? Beurteilt sich diese Frage nach der SIA-Norm 358 über die Höhe von Geländern und Brüstungen? Falls ja: nach welcher Ausgabe? Ab wo (Wetterscheide etc.) muss diese Höhe gemessen werden? Besteht aufgrund der Tatsache, dass diese SIA-Norm mehrfach revidiert wurde, eine Nachrüstspflicht des Werkeigentümers? Besteht zusätzlich (oder ausschliesslich?) eine vertragliche Haftung, ggf. aus welchem/en Vertrag/ägen? War der Geschädigte überhaupt Vertragspartei oder liegt ein (echter oder unechter?) Vertrag zu Gunsten Dritter vor?

3. Der „Schleudertrauma“-Fall³

Die Geschädigte, nennen wir sie Frau Schleudertrauma, erleidet einen Auffahrunfall. Bei Schleudertrauma-Haftpflichtfällen lassen sich bekanntlich, und ebenfalls in guten Treuen, unterschiedliche Ansichten u. a. bezüglich der (nur schon den Kausalzusammenhang betreffenden) nachfolgenden Fragen vertreten: Ist der natürliche Kausalzusammenhang gegeben? Ist die Adäquanz

¹ Walter Fellmann, Andrea Kottmann, Schweizerisches Haftpflichtrecht – Band I, 2012, N 1723; Thomas Geiser, HAVE Personen-Schaden-Forum 2011, Schadenersatzrente, S. 16; Rochus Gassmann, HAVE 2004, S. 253

² Die Sachverhalts schilderung beruht auf einem Urteil des GP Aarau vom 26. Juni 2012, die (Teil)klage wurde abgewiesen, das Urteil ist nicht rechtskräftig

³ „Schleudertrauma“ sei stellvertretend für alle seit kurzem mit dem Wort PÄUSBONOG bezeichneten Beschwerdebilder verwendet, dazu: Rainer Deecke, Versicherungsmedizin im Haftpflichtrecht, HAVE 2012, S. 393 ff.

gegeben? Gilt die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung, insbesondere die Überwindbarkeitspraxis? Welche Regeln gelten für die Auswahl der Gutachter? Welche Bedeutung haben unfalldynamische Gutachten, welche Überwachungsberichte?

4. Die Differenztheorie in der Praxis

Zurück zur Differenztheorie: Herr Alles-oder-nichts und Frau Schleudertrauma sind danach „so zu stellen, wie wenn das schädigende Ereignis nie eingetreten wäre“. Wie hat sich das Leben dieser beiden Geschädigten seit dem jeweiligen Unfallereignis verändert? Vor dem Unfall erhielten beide jeweils am 25. eines jeden Monats ihren Lohn, der Haushalt war gemacht und sie mussten sich nie einen Gerichtssaal von innen ansehen, bzw. in jeweils weit über 100 Seiten langen Klageantworten und Dupliken nachlesen, dass sie simulieren und/oder es auch ohne Unfallereignis im Leben eh nie zu etwas gebracht hätten. (Hohe) Gerichts- oder Anwaltskosten waren ihnen völlig unbekannt.

Und nach dem Unfallereignis? Was geschieht am 25. des nächsten Monats? Bekanntlich geschieht gar nichts, auch nicht am 25. des Folgemonats und auch nicht am 25. des fünften oder siebten Jahres nach dem Unfall⁴. Ob die zuständige Haftpflichtversicherung bereit ist, *Akontozahlungen* zu leisten, ist einzig von deren Goodwill abhängig. Bei Alles-oder-nichts – Fällen fehlt diese Bereitschaft – bis zu einem gewissen Grad sogar verständlicherweise – meist vollständig. Bei Schleudertraumafällen – vor allem aufgrund der nach wie vor unklaren haftpflichtrechtlichen Rechtsprechung⁵ – mehr und mehr auch. Fehlt es auf Seiten der Haftpflichtversicherung an Goodwill, so bleibt einzig der Zivilprozess. Vom Unfallereignis bis zur endgültigen, zivilprozessualen Schadenerledigung vergehen bei komplexen Personenschäden in der Schweiz gut und gerne zehn Jahre (vor Abschluss sämtlicher sozialversicherungsrechtlicher Verfahren kann eine Direktschaden-Gesamtklage nur schon aus formellen Gründen⁶ gar nicht rechtshängig gemacht und auch nicht berechnet⁷ werden. Durch alle drei Instanzen hindurch muss inkl. Begutachtungsverfahren nochmals mit einer Verfahrensdauer von fünf Jahren gerechnet werden). Das Kostenrisiko einer Gesamtschadenklage ist nicht abschätzbar.

5. L'accès au droit ou à la justice

Jean-Pierre Gross, Präsident SAV 1999/2000, sagte oft „On ne saurait à tout le moins dire que l'activité fournie est typique de la pratique du barreau et qu'elle relève pour le client de „l'accès au droit ou à la justice“⁸. Die Rechtsvertreterin und der Rechtsvertreter schulden den Geschädigten somit „nur“, den „Zugang zum Recht“.

Wie verschafft der/die Rechtsvertreter/in dem Geschädigten nun aber diesen Zugang in effizienter und risikoarmer Weise? Wie kann die umschriebene Diskrepanz zwischen materieller

⁴ Zur Vereinfachung wird die unfallversicherungsrechtliche Komponente vernachlässigt, man kann ja davon ausgehen, dass diese beiden Geschädigte selbständig waren

⁵ Vgl. Rainer Deecke, Versicherungsmedizin im Haftpflichtrecht, HAVE 2012, S. 393 ff.

⁶ Die Geltendmachung des Direktschadens wird durch die Sozialversicherungsverfahren für kongruente Schadenposten blockiert (Art. 72 – 74 ATSG), vgl. BGE vom 25. Mai 2007 / 4A_69/2007

⁷ BGE 137 V 394, 402, Erw. 6.6

⁸ Jean-Pierre Gross, Le secret professionnel de l'avocat, in Il segreto professionale dell'avvocato e del notaio, Commissione ticinese per la formazione permanente dei giuristi, 2003, p. 5 ss, 12

Differenztheorie und formellem Rechtsdurchsetzungsmalaise überwunden, oder wenigstens abgeschwächt werden? Ein Ansatz könnte die **Teilklage im vereinfachten Verfahren** sein.

6. Die Besonderheiten der Personenschadenersatzforderung

In den folgenden vier Punkten unterscheiden sich die Personenschadenersatz- von anderen Forderungen. Diese Besonderheiten machen Teilklagen zu ihrer Durchsetzung besonders attraktiv, bzw. unentbehrlich⁹:

- a) Der Personenschaden besteht immer aus mehreren Schadenposten mit unterschiedlichen Substantiierungsanforderungen,
- b) der Personenschaden wächst durch Zeitablauf (allerdings nicht genau linear), man kann von einem „ausservertragliches Dauerschuldverhältnis“ sprechen,
- c) der zukünftige Schaden kann (oder muss?) vor Fälligkeit geltend gemacht werden¹⁰,
- d) es besteht eine starke (formelle und tatsächliche) „Verzahnung“ mit dem Sozialversicherungsrecht.

7. Die Zulässigkeit der Teilklage

Während diese Frage nach kantonalem Recht teilweise unklar war¹¹, hält Art. 86 ZPO nun unzweideutig fest: Ist ein Anspruch teilbar, so kann auch nur ein Teil eingeklagt werden. Die Möglichkeit einer Teilklage (Berti¹² bezeichnet sie genauer und wohl zu Recht als „Anspruchsteilklage“) folgt als Selbstverständlichkeit aus der Dispositionsmaxime.¹³ Art. 86 ZPO verdeutlicht einen Aspekt dieses Grundsatzes, indem er klarstellt, dass die Erhebung einer Teilklage zumindest in prozessualer Hinsicht die nichteingeklagte fällige Restforderung nicht etwa verwirken lässt. Darüber hinaus garantiert er einer jeden Klägerin die Befugnis, lediglich einen Teil ihres Anspruchs einzuklagen¹⁴. Diese Garantiefunktion macht den normativen institutionellen Kerngehalt der Teilklage aus und ist bei Wertungsfragen stets vor Augen zu halten. Da die *unechten* Teilklagen individualisierbare Ansprüche betreffen, gründet ihre Zulässigkeit nicht auf der Teilbarkeit eines Anspruchs. Sie fallen daher nicht unter Art. 86 ZPO, sondern allein unter die Leistungsklage nach Art. 84¹⁵.

⁹ Isaak Meier / Matthias Wiget, Klage und Rechtskraft im Haftpflichtprozess, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.): Der Haftpflichtprozess (Zürich 2010), S. 89 ff., S. 90

¹⁰ Isaak Meier / Matthias Wiget, a.a.O., S. 90

¹¹ Ullin Streiff, Adrian von Kaenel, Roger Rudolph, Der Arbeitsprozess, Praxiskommentar zu Art. 319-362, S. 50; Philipp Gremper / Jakob Martin, AJP 2009, S. 90 ff., S. 91

¹² Steven V. Berti, Zur Teilklage nach Art. 86 ZPO, Zugleich ein Beitrag zur Lehre der materiellen Rechtskraft, in: Haftpflichtprozess 2010: Beiträge zur Tagung vom 5. Mai 2010, S. 39–52, Zürich 2010, S. 41

¹³ Alexander R. Markus, Berner Kommentar zur ZPO, 2013, N 1 zu Art. 86

¹⁴ Steven V. Berti, Zur Teilklage, a.a.O., S. 42

¹⁵ Frank Emmel, Echte Teilklage vor Arbeitsgericht und negative Feststellungswiderklage, BJM 2012, S. 61 ff, Ziff. 3.1.4

8. Gründe für eine Teilklage

Als Hauptgrund für die Erhebung einer Teil- statt einer Gesamtklage - wird zunächst das geringere Kostenrisiko genannt¹⁶, da dieses sich nach dem Streitwert und der nach dem Eingeklagten (und nicht etwa dem behaupteten Gesamtanspruch) bemisst¹⁷. Streitwert und mithin Gerichtskosten sowie Parteientschädigung müssen sich bei Teilklagen nach dem eingeklagten Teilanspruch bestimmen und dürfen sich nicht auf den Gesamtanspruch stützen.

In der Literatur und sogar in den Materialien wird dieses Motiv des Teilklägers ausdrücklich als legitim bezeichnet¹⁸. Das gilt (in zum Teil sehr erheblichem Umfang) für die in allen Kantonen nach Streitwert berechneten Gerichtskosten und die Parteientschädigung. Aber auch die Kosten der Vertretung der Klägerschaft, welche in der Regel nach Aufwand berechnet werden, dürften (jedenfalls bei der unechten Teilklage) durch die sachliche und/oder zeitliche Beschränkung des Streitgegenstandes geringer ausfallen.

Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Grund für eine (unechte, sich zeitlich auf die Vergangenheit, mithin den „aufgelaufenen“, „liquiden“ Schaden beschränkende) Teilklage ist die vielleicht nicht rechtliche, aber sicher „faktisch“ bestehende Tatsache, dass die Vergangenheit leichter zu substantiieren und zu beweisen ist, als die Zukunft¹⁹. Dies ist ein Grund für die *zeitliche* Beschränkung des Streitgegenstandes²⁰.

Für eine *sachliche* Beschränkung des Streitgegenstandes sprechen schliesslich zwei weitere Gründe:

a) In der Praxis haben sich sehr unterschiedliche Substantiierungsanforderungen an die verschiedenen Schadenposten entwickelt. Während die Genugtuung relativ leicht und der Erwerbsschaden „machbar“ substantiiert werden müssen, ist dies beim Haushaltschaden mehr und mehr schwierig bis unmöglich geworden²¹.

b) Die Geltendmachung des Direktschaden wird durch die Sozialversicherungsverfahren für kongruente Schadenposten *blockiert* (Art. 72 – 74 ATSG). Vor dem rechtskräftigen Abschluss der Sozialversicherungsverfahren kann deshalb in der Regel nur der Haushaltschaden (soweit für die Bestimmung der IV-Rente nicht die gemischte Methode zur Anwendung kommt), die Kosten und die Genugtuung eingeklagt werden. Wer mehr, namentlich den Erwerbsschaden, einklagt, riskiert eine – u. U. jahrelange – Verfahrenssistierung (Art. 126 Abs. 1 ZPO)²².

Zusammengefasst dient die Teilklage als „procès pilote“. Das Urteil über die Teilklage dient als „argument de poids“ in den anschliessenden Vergleichsverhandlungen über die Erledigung des

¹⁶ Alexander R. Markus, a. a. O., N 4 zu Art. 86

¹⁷ Bopp / Bessenich, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger ZPO Komm., 2010, Art. 86 N 6; Daniel Fülleman, DIKE-Komm-ZPO, Art. 86 N 9; vgl. auch 2C110/2008

¹⁸ Philipp Grempfer / Jakob Martin, a.a.O., S. 91 / 92

¹⁹ Stephen V. Berti, Gedanken zur Teil(anspruchs)klage nach Art. 84 E ZPO CH, SZPZ 1/2007, 77 ff., S. 77; Matthias Courvoisier, Stämpflis Handkommentar zur ZPO, Bern 2010, N 3 zu Art. 86; Bopp/Bessenis, a.a.O., Art. 86 N 6

²⁰ Philipp Grempfer / Jakob Martin, a.a.O., S. 92

²¹ Volker Pribnow / Yves Gogniat, Substantiierung im Haftpflichtprozess, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.): Der Haftpflichtprozess (Zürich 2013), S. 107 ff., S. 118 - 122

²² BGE vom 25. Mai 2007 / 4A_69/2007.

Gesamtschadens²³ oder – bei Abweisung der Teilklage – zur Einsicht des Klägers, dass seine Rechtsverfolgung nicht aussichtsreich ist²⁴.

9. Echt oder unecht

Zur begrifflichen Abgrenzung der echten von der unechten (oder individualisierten) Teilklage (und der objektiven Klagehäufung) ist in der Literatur zum Teil Verwirrliches zu lesen²⁵. Der Sache am nächsten kommen dürfte Markus²⁶. Nach ihm ist der eingeklagte Anspruch bei der *unechten* Teilklage „aus sich selber heraus individualisierbar“. Letztlich geht es ganz einfach um die Frage, *auf welche Weise* in den Rechtsbegehren (und erläuternd in der Begründung) umschrieben wird, dass nur ein *Teil* der Gesamtforderung geltend gemacht wird. Bei der echten Teilklage geschieht dies (nur) *mit einer Zahl*²⁷:

„Es sei die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger *Fr. 30'000.--* zu bezahlen“,

bei der unechten *durch Worte*:

„Es sei die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger *den von X bis Y aufgelaufenen Haushaltschaden über Fr. 65'432.10* zu bezahlen“.

Die Unterscheidung hat Bedeutung für den Rechtskraftumfang des Urteils für den übrigen Schaden²⁸ sowie eventuell für die Frage der Zulässigkeit der widerklageweise vorgebrachten negativen Feststellungsklage²⁹.

10. Offen oder verdeckt

Von einer offenen Teilklage spricht man, wenn der Kläger (z.B. durch einen Nachklage- oder Mehrforderungsvorbehalt³⁰) verdeutlicht, dass das gestellte Rechtsbegehren noch nicht alle Ansprüche aus dem Lebenssachverhalt ausschöpft; ist dies nicht der Fall, so liegt eine verdeckte Teilklage vor³¹. Nach h. L.³² ist – jedenfalls bei der unechten Teilklage - wohl kein Vorbehalt notwendig, die vorsichtige Anwältin / der vorsichtige Anwalt wird einen solchen – und sei es nur, um für einen allfälligen Folgeprozess Klarheit zu schaffen – aber immer anbringen³³.

²³ CPC-Francois Bohnet, art. 86 N 6; BSK-Oberhammer, Art. 86 N 4

²⁴ BSK-Oberhammer, Art. 86 N 1

²⁵ Philipp Gremper / Jakob Martine, Zulässigkeit und Schranken der negativen Feststellungswiderklage im vereinfachten Verfahren nach der Schweizerischen ZPO, AJP 2011, S. 90 ff., S. 90/91; Steven V. Berti, Zur Teilklage, a.a.O., S. 43

²⁶ Alexander R. Markus, a.a.O., N 3 zu Art. 86

²⁷ Daniel Füllemann, a.a.O., Art. 86 N 3

²⁸ BSK ZPO-Oberhammer, Art. 86 N. 2, 3, 6

²⁹ Markus Schmid, Der Haftpflichtprozess: Ein dornenvolles Gestrüpp, in: Walter Fellmann/Stephan Weber (Hrsg.): Der Haftpflichtprozess (Zürich 2006), S. 191 ff., S. 197

³⁰ Daniel Füllemann, a.a.O. Art. 86 N 4

³¹ BSK ZPO-Oberhammer, Art. 86 N. 2, 3, 6

³² Matthias Courvoisier, a.a.O., N 5 zu Art. 86; Bopp / Bessenich, a.a.O., Art. 86 N 11

³³ Alexander R. Markus, a.a.O., N 11 zu Art. 86; Daniel Füllemann, a.a.O. Art. 86 N 4

11. Und ewig droht die (widerklageweise vorgebrachte) negative Feststellungsklage

Die negative Feststellungswiderklage ist „das prozessuale Gegenstück zur Teilklage“³⁴. Sie steht in einem synallagmatischen Wechselspiel zu jener³⁵. Die beklagte Partei kann gegen die Teilklage unter den Voraussetzungen der Art. 14 und 224 ZPO (negative Feststellungs-)Widerklage über den gesamten Anspruch erheben.

Voraussetzung jeder Feststellungsklage - und damit auch der negativen Feststellungswiderklage - ist gemäss Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO der Nachweis eines schutzwürdigen Interesses, eines Feststellungs- bzw. Rechtsschutzinteresses, welches rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein kann. Das Feststellungsinteresse für eine negative Feststellungswiderklage ist bei echten Teilklagen evident, der blosser Umstand der Einreichung einer Teilklage ist hier für die Annahme eines Feststellungsinteresses bereits ausreichend. Dies gilt auch für unechte Teilklagen³⁶, was gemäss einer Minderheitsmeinung in der Literatur allerdings verneint wird³⁷.

Nach Art. 224 Abs. 1 ZPO kann die beklagte Partei in der Klageantwort Widerklage erheben, sofern der geltende gemachte Anspruch *nach der gleichen Verfahrensart* wie die Hauptklage zu beurteilen ist³⁸. Gleiche Verfahrensart bedeutet, dass beide Klagen im ordentlichen, vereinfachten oder summarischen Verfahren behandelt werden müssen³⁹.

Bei einer echten Teilklage über einen Streitwert von bis zu Fr. 30'000.-- aus einem Gesamtanspruch bzw. mehreren Ansprüchen von über Fr. 30'000.-- würde für die echte Teilklage das vereinfachte Verfahren und für eine negative Feststellungswiderklage über die Gesamtforderung bzw. die Summe aller Ansprüche das ordentliche Verfahren gelten. Nach dem Wortlaut von Art. 224 Abs. 1 ZPO ist bei dieser Konstellation eine negative Feststellungswiderklage jedoch ausgeschlossen. Das darf als herrschende Lehre bezeichnet werden⁴⁰. Eine solche Widerklage hätte einen Nichteintretensentscheid zur Folge. Art. 224 Abs. 2 ZPO, welcher bei einer die sachliche Zuständigkeit des Gerichts übersteigenden Widerklage die Überweisung an das sachlich zuständige Gericht vorsieht, kommt diesfalls nicht zur Anwendung⁴¹.

Was die beklagte Partei auf jeden Fall tun kann, ist, als Reaktion auf eine Teilklage mit einer selbständigen negativen Feststellungsklage in einem separaten, ordentlichen Verfahren (Art. 219 ff. ZPO) zu reagieren⁴². Diesfalls kann der (Teil)kläger allerdings (und mit der Begründung, es seien sich widersprechende Gerichtsentscheide zu vermeiden), die Sistierung (Art. 126 ZPO) der im ordentlichen Verfahren erhobenen negativen Feststellungsklage bis zum Entscheid über die Teilklage im vereinfachten Verfahren beantragen. Der Antrag auf Sistierung ist unumgänglich, falls man der Ansicht folgt, dass sich die materielle Rechtskraft bei Abweisung einer echten Teilklage auch auf die

³⁴ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 3.4

³⁵ Philipp Gremper / Jakob Martin, a.a.O., S. 93

³⁶ Philipp Gremper / Jakob Martin, a.a.O., S. 93

³⁷ Bopp / Bessenich, a.a.O., Art. 86 N 8

³⁸ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 3.3

³⁹ Manuela Rapold / Reto Ferrari-Visca, Die Widerklage nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, AJP 2013, S. 387 ff., S. 6

⁴⁰ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 5.2 ff., der sich auch mit den Minderheitsmeinungen (vgl. v. a. Ulrich Haas / Michael Schlumpf, a.a.O., S. 304 ff.) auseinandersetzt; Manuela Rapold / Reto Ferrari-Visca, a.a.O., S. 7; Bopp / Bessenich, a.a.O., Art. 86 N 9 und Art. 224 N 14; Botschaft ZPO, S. 7339; Myriam Gehri / Michael Kramer, ZPO Kommentar, Zürich 2010, Art. 86 N 3

⁴¹ Philipp Gremper / Jakob Martin, a.a.O., S. 93

⁴² Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 3.3; Laurent Killias, Berner Kommentar zur ZPO, 2013, N 22 zu Art. 224

vorbehaltene Mehrforderung erstreckt. In diesem Fall ist das Feststellungsinteresse erst nach der Gutheissung der echten Teilklage gegeben und auf die negative Feststellungsklage könnte somit ohnehin erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten werden. Um einen Nichteintretensentscheid zu vermeiden, empfiehlt sich daher der Antrag auf Sistierung⁴³. Dabei ist allerdings zu beachten, dass hierfür (vor allem in internationalen Verhältnissen) oft ein anderer Gerichtsstand gilt, als für die Teilklage. Es kommt dazu, dass die Tatsache, dass in gleicher Angelegenheit bereits ein anderes (Teil)klageverfahren rechtshängig ist, für das ordentliche Verfahren einen Sistierungsgrund gemäss Art. 126 Abs. 1 ZPO darstellen dürfte⁴⁴.

12. Fr. 30'000.--, nicht mehr und nicht weniger

Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.-- (Art. 243 Abs. 1 ZPO). In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde ans Bundesgericht nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.-- beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. a) BGG). Um von den Vorteilen des vereinfachten Verfahrens zu profitieren, sich aber gleichzeitig den Weg bis ans Bundesgericht offen zu halten, ist somit einzig der Teilklagebetrag von Fr. 30'000.-- möglich.

13. „Geben Sie mir bitte Fr. 30'000.-- vom aufgelaufenen Haushaltschaden“

Um nun sowohl von den Vorteilen der Teilklage wie auch des vereinfachten Verfahrens profitieren zu können, bedarf es einer Kombination von echter und unechter Teilklage. Dabei wird der Streitgegenstand im Sinne einer unechten Teilklage in sachlicher (z. B. der Schadenposten Haushaltschaden) und zeitlicher (der vom Unfalltag bis zum Tag der Klageeinleitung aufgelaufene Haushaltschaden) Hinsicht beschränkt und davon im Sinne einer echten Teilklage Fr. 30'000.-- begehrt. Das Rechtsbegehren lautet somit:

1. Es sei die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger vom zwischen dem X (Unfalltag) und dem Y (Tag der Klageeinleitung) aufgelaufenen Haushaltschaden Fr. 30'000.-- zu bezahlen.
2. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass diese Klage sowohl in zeitlicher (für die Zeit vom X bis zum Y) wie in sachlicher (auf einen Teil des in dieser Zeit aufgelaufenen Haushaltschadens) beschränkt ist und weitere Forderungen aus dem Unfallereignis vom X vorbehalten bleiben.

Zur graphischen Illustration dieses Rechtsbegehrens ist hier www.zivilprozessrecht.ch ein Video hinterlegt.

14. Der Auffülleffekt bei der echten Teilklage

Eine in der Praxis sehr wichtige Besonderheit der echten Teilklage ist der sog. „Auffülleffekt“. Das Bundesgericht sagt dazu, dass es zur Subsumtion unter die massgeblichen Bestimmungen des

⁴³ Philipp Gremper / Jakob Martin, a.a.O., S. 98

⁴⁴ Daniel Füllemann, a.a.O., Art. 86 N 6

materiellen Rechts nicht notwendig ist, dass der Kläger die Reihenfolge angibt, in welcher verschiedene Ansprüche, auf die er seine Teilforderung stützt, vom Gericht zu prüfen sind. Es genügt, hinreichend substantiiert zu behaupten, dass eine die eingeklagte Summe übersteigende Forderung besteht⁴⁵. Dabei prüft das Gericht diese Forderungen der Reihe nach nur so lange, bis der mit der Teilklage eingeklagte Betrag als begründeter Anspruch erreicht ist und deshalb zugesprochen werden kann⁴⁶. Dies gilt umso mehr bei einer echten Teilklage, die sich auf mehrere Ansprüche aus verschiedenen Rechtsgründen stützt, die mit Vorteil alle unter Beweis gestellt werden, weil das Gericht diese Ansprüche so lange prüft, bis der durch die echte Teilklage geltend gemachte rechnerische Anteil daran erreicht ist⁴⁷.

Bei den „Schleudertraumafällen“ (vgl. dazu Ziff. 3) hat dieser Auffülleffekt einen entscheidenden Einfluss auf das Kostenrisiko. Beschränkt sich das Rechtsbegehren im Sinne einer echten Teilklage nämlich auf Fr. 30'000.-- (vom aufgelaufenen, z. B. Haushaltschaden), so genügt es, wenn der Kläger substantiiert behauptet und beweist, dass der aufgelaufene Haushaltschaden *höher* als diese Fr. 30'000.-- ist. Da er sein Rechtsbegehren – ohne jede Auswirkung auf die Kostenfolge (vgl. dazu Ziff. 17) – bis zur Hauptverhandlung ändern kann (Art. 230 ZPO), wird sein Kostenrisiko mit jedem Tag, der zwischen Klageeinleitung und Hauptverhandlung vergeht, kleiner (!), kann der Streitgegenstand doch jederzeit zeitlich erweitert und können so die eingeklagten Fr. 30'000.-- stärker „unterfüttert“, mithin auf ein stabileres Fundament gestellt werden.

15. Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO stellt einen Aspekt der Verwirklichung eines "sozialen Zivilprozesses"⁴⁸ dar. Es gilt – neben den in Art. 243 Abs. 2 und 3 ZPO genannten, vorliegend nicht einschlägigen Fällen – für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--. Für die Unterscheidung zwischen dem ordentlichen und dem vereinfachten Verfahren ist somit insbesondere der Streitwert massgebend⁴⁹. Teilklagen sind auch im vereinfachten Verfahren grundsätzlich zulässig⁵⁰. Kein Rechtsmissbrauch liegt bei Erhebung einer Teilklage vor, um von den Vorteilen des vereinfachten Verfahrens profitieren zu können⁵¹. Eine Teilklage bringt verfahrensmässige Erleichterungen mit sich, wenn anstatt des ordentlichen Verfahrens (Art. 219 ff ZPO) das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO) zur Anwendung gelangt⁵².

⁴⁵ BGE vom 20. Juli 2012 4A_194/2012

⁴⁶ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 3.1.2

⁴⁷ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 4.2.3

⁴⁸ Philipp Grempfer / Jakob Martin, a.a.O., S. 92

⁴⁹ Ulrich Haas / Michael Schlumpf, a.a.O., S. 303

⁵⁰ Laurent Killias, Berner Kommentar zur ZPO, N 19 zu Art. 243

⁵¹ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 3.1.3

⁵² Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 4.2.2

16. Von Klageentwürfen und mündlichen Begründungen

Art. 244 ZPO sieht im vereinfachten Verfahren ausdrücklich ein mündliches Verfahren, ohne (schriftliche) Begründung vor. Letztere erfolgt – ebenfalls mündlich – anlässlich der Hauptverhandlung⁵³, zu der sofort vorzuladen ist (Art. 245 Abs. 1 ZPO).

Durch die Wahl dieser Verfahrensart kann der Kläger das Verfahren enorm beschleunigen. Zu beachten ist dabei selbstverständlich, dass die mündlich vorgetragene Begründung ebenso sorgfältig substantiiert vorgetragen und mit entsprechenden Beweisanträgen untermauert werden muss, wie im ordentlichen Verfahren. Der Klägervertreter wird zur Vorbereitung einer solchen Hauptverhandlung wohl eine vollständig ausgearbeitete Klagebegründung schreiben müssen, die er dann mündlich Satz für Satz und Beweisantrag für Beweisantrag vorträgt, ev. gleichzeitig im Sinne eines Klageentwurfes dem Gericht abgibt.

17. Streitgegenstand, Klageänderung, Streitwert und Verteilung der Prozesskosten

Nach der zweigliedrigen Streitgegenstandstheorie wird der Streitgegenstand durch das Rechtsbegehren und den vom Kläger behaupteten Lebenssachverhalt bestimmt⁵⁴. Zum Lebenssachverhalt gehört auch die vom Kläger in seiner Teilklage vorgenommene sachlich und zeitlich umschriebene Beschränkung des Gesamtschadens. Eine Klageänderung ist zulässig, wenn der geänderte oder neue Anspruch nach der gleichen Verfahrensart zu beurteilen ist und mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 227 Abs. 1 lit. a. ZPO). Gestützt auf neue Tatsachen und Beweismittel ist sie auch in der Hauptverhandlung noch zulässig (Art. 230 Abs. 1 ZPO). Der Streitwert bemisst sich ausschliesslich nach dem Rechtsbegehren (Art. 91 Abs. 1 ZPO), nicht nach dem Lebenssachverhalt. Eine Klageänderung durch Änderung des Lebenssachverhaltes, d. h. Änderung der vom Kläger in seiner Teilklage vorgenommenen sachlichen oder zeitlichen Beschränkung des Gesamtschadens, hat keinen Einfluss auf den Streitwert und die Verteilung der Prozesskosten (Art. 106 ZPO). Eine Änderung sowohl der zeitlichen wie auch der sachlichen Umschreibung der Beschränkung des Gesamtschadens ist somit bis vor der Hauptverhandlung (und mit neuen Tatsachen oder Beweismitteln auch noch an der Hauptverhandlung) möglich, und zwar ohne jedes Kostenrisiko für den Kläger (!). Selbst vom Beklagten im Laufe des Verfahrens getätigte Teilzahlungen ändern deshalb nichts an seiner (kostenpflichtigen) Verurteilung, solange Fr. 30'000.– offen bleiben.

18. Tag der Einreichung und „Direttissima“

Hält man sich all dies vor Augen, so kann eine solche Teilklage im vereinfachten Verfahren theoretisch *am Unfalltag* (bei der Schlichtungsbehörde) rechtshängig gemacht werden! Bis zum Tag der Hauptverhandlung dürfte in aller Regel so viel Zeit vergehen, dass die Fr. 30'000.–, welche gemäss „Auffülleffekt“ geschuldet sein müssen, um zu einer kostenpflichtigen Verurteilung des Schädigers (oder seiner Haftpflichtversicherung) zu führen, aufgelaufen sind. Aktuelle Belege, welche sich zum Gesundheitszustand, zum Grad der Arbeits(un)fähigkeit, zur Kausalität sowie anderen

⁵³ Laurent Killias, Berner Kommentar zur ZPO, 2013, N 26 zu Art. 244

⁵⁴ BSK Oberhammer, Vor Art. 84–90 N 9

Parametern der Schadensberechnung äussern, können laufend ins Verfahren eingebracht, bzw. die entsprechenden Tatsachen substantiiert behauptet werden (Art. 229 ZPO). Schätzungsweise ein Jahr nach dem Unfallereignis kann mit dieser Vorgehensweise somit – bei „Alles-oder-nichts-Fällen“ ein Urteil über die grundsätzliche Haftung, bzw. bei „Schleudertrauma-Fällen“, darüber, ob Akontozahlungen zu Recht vollständig verweigert wurden, erreicht werden!

Namentlich muss durch dieses Vorgehen der Ausgang der langwierigen, bekanntlich nur sehr eingeschränkt rechtsstaatlichen Grundsätzen unterliegenden Sozialversicherungsverfahren *nicht* abgewartet werden. Die Durchsetzung des Direktschadens kann im Sinne einer „Direttissima“ ohne Zeitverzögerung angegangen und so von der im Zivilrecht in vielen Fragen weniger geschädigtenfeindlichen Rechtsprechung⁵⁵ profitiert werden⁵⁶.

19. Der Rechtskraftumgang des Teilklageurteils

Die Rechtskraft von Urteilen über Teilklagen ist umstritten. Gemäss Bundesgericht sind Urteile über Teilklagen für Klagen über den Restanspruch bzw. weitere individualisierbare Ansprüche nicht bindend. Dies trifft bei der Gutheissung einer echten Teilklage sowie auf die unechten Teilklagen zu⁵⁷. Hingegen erfasst die materielle Rechtskraft einer – selbst teilweisen – Abweisung der echten Teilklage nach einem Teil der Lehre auch die vorbehaltene Mehrforderung, weil das Gericht alle Ansprüche und ihre Rechtsgründe darauf zu überprüfen hat, ob die mit der echten Teilklage eingeklagte Forderung zugesprochen werden kann⁵⁸. Ein anderer Teil der Lehre weist darauf hin, dass die Rechtskraft nur so weit reiche, als der Anspruch geltend gemacht und über ihn geurteilt wurde⁵⁹.

20. Aus der Perspektive einer Rechtsschutzversicherung

Wie bei jedem Versicherungsvertrag, unterliegt der Versicherte auch gegenüber seiner Rechtsschutzversicherung der Schadenminderungspflicht⁶⁰. Da mit einer Teilklage im vereinfachten Verfahren die selben Ziele – nämlich eine für den Geschädigten möglichst vorteilhafte und schnelle Schadenerledigung – wie mit einer Gesamtklage erreicht werden können, die Kosten der Teilklage aber weit geringer sind, dürfte der (Rechtsschutz)versicherungsnehmer *keinen* Anspruch auf Kostengutsprache für eine Gesamtklage haben.

*Es handelt sich um die schriftliche Fassung eines vom Linksunterzeichnenden am 4. November 2011 vor der Generalversammlung der Fachanwaltsvereinigung Haftpflicht- und Versicherungsrecht in Fribourg gehaltenen Vortrages, angereichert durch die zwischenzeitlich erschienene Praxis und Literatur

⁵⁵ Kaspar Saner / Kaspar Gehrig, Überwindbarkeitsrechtsprechung zur Sozialversicherung – Ein Irrläufer im Haftpflichtrecht, AJP 6/12, S. 815 ff.

⁵⁶ Martin Hablützel, Leistungsverzicht im Sozialversicherungsrecht, HAVE 2011, S. 319 ff.

⁵⁷ Bopp / Bessenich, a.a.O., Art. 86 N 10

⁵⁸ Frank Emmel, a.a.O., Ziff. 3.1.3

⁵⁹ Bopp / Bessenich, a.a.O., Art. 86 N 10

⁶⁰ Daniel Siegrist, Die Deckung von aussergerichtlichen Anwaltskosten durch Rechtsschutzversicherungen in Haftpflichtfällen, HAVE 2003, S. 219

**Lic. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt SAV Haftpflicht- und Versicherungsrecht, schadenanwaelte.ch,
Zürich/Rheinfelden

***Lic. iur., Advokat, Schmid/Hofer, Basel

****Lic. iur., Avocat, Coop Rechtsschutz AG, Lausanne